

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Geistliche Redner, Oder Gründliche Unterrichtung Vor Angehende Prediger**

... In vier Theile abgetheilet, Und Mit nöthigen Registern versehen

Vorstellend Was ein Prediger bey so vielerley theils frölichen und glücklichen, theils traurigen und unglücklichen Fällen von der Cantzel in Predigten, und sonst in kurtzen Sermonen zu reden hat, auch wie er endlich bey anderweitiger Beförderung sein bißheriges Amt niederlegen kann

**Haas, Nicolaus**

**Leipzig, 1693**

§. XVI. Huldigung der neuen hohen oder niedrigen Obrigkeit

[urn:nbn:de:bsz:31-115592](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-115592)

20. Heinaricus III. König in Frankreich / zuvor König in Polen / führte zu seinen Stammbild drey Kronen / zwey auff Erden / und die dritte im Himmel / darbey geschrieben : Manet ultima caeli. Picin. Mund. Symb. L. XXV. §. 24.

Plura quare superius P. II. cap. IX. p. 1131. seqq.

§. XVI.

Huldigung der neuen hohen oder niedrigen Obrigkeit.

N) Als Anno 1637. Chur-Fürst JOH. GEORGE I. zu Sachsen in dem Marggraffthum Nieder-Lausitz die Erb-Huldigung einnahm / hielt D. Hoe in der Kirche zu Sorau eine Predigt aus Josuæ I, 16. 17. 18. Die Stämme Israel antworteten Josuâ und sprachen : Alles was du uns geboten hast ic. --- Sey nur getrost und unverzagt.

Præloq.

Nachdem ich ein sehr hohes grosses Werck für ist / daß dem Durchl. N. N. von den löblichen Ständen dieses Marggraffthums Nieder-Lausitz die Erb-Huldigung / vermittelt eines leidlichen Endes / geleistet werden / und J. Churfürst. Durchl. in dero neue Marggräf. Regierung eintreten sol / so ist's nicht unbillich / daß so wol höchst-ernennter neuer Herr Marggraf / als die löbl. Herren Stände / ihre Herzen zu Gott / von welchem alle gute und vollkommene Gaben kommen / erheben und sammt und sonders ruffen : O Herr hilf! O Herr laß wohl gelingen! Psalm, CXII. denn am wohlgelingen ist doch auch

auch in solchen Wercken alles gelegen / Syr. X, 5. Jos. I, 8. Darum erscheinen sie auch beyderseits vor der hohen Majestät ihres Gottes aniso/ und bitten herginniglich / daß er zu dem neuen Regiment Glück/ Heyl und Segen mildiglich geben und verleihen wolle/ damit hinfuro unter dem Chur-Sächs. Rauten-Stock dieses Land ein stilles und geruhiges Leben führen möge zc. Solches/ wie auch zu vorhabender Predigt die Krafft des H. Geistes zu erlangen/ oremus.

## Exord.

Es ist wol wahr/ was Cohel. I. stehet: Es geschicht nichts neues unter der Sonnen zc. v. 9. 10. Das könnte mit unzehlich vielen Exempeln erwiesen und dargethan werden. Wir wollen nur ein oder zwey bekannte und vor aller Leute Augen schwebende erwegen. Ist eine Zeit lang sind schwere Kriegs-Läuffte fürgangen/ da sind feindliche Einfälle geschehen zc. Aber das ist nichts neues / sondern dem Volck Gottes schon im A. T. begegnet/ Exod. XVII. Jud. II. III. IV. 1. Sam. IV. V. XVII. Ist geht hin und her im Schwange die grausame Seuche der Pestilenz / davon viel 1000. Menschen auffgerieben werden zc. Und das ist auch nichts neues / es ist geschehen zu Zeiten Moses/ Num XVI. Davids/ 1. Chron. XXII. Heut zu Tage reisset an vielen Orten theure Zeit ein. Solte das was neues seyn? Eheurung haben zu ihrer Zeit erfahren Abraham/ Gen. XII. Isaac c. XXVI. Jacob c. XLI. zc.

Man

Man hört im weltlichen Stande zu dieser Zeit grosse Veränderung mit Land und Leuten/ daß das Regiment von einem Geschlecht und Hause auf das andre kommt. Allein eben das ist in vorigen Zeiten geschehen: Das Kayserthum der ganzen Welt haben eine Weile gehabt die Babylonier/ darnach die Perser/ dann die Griechen/ biß es kommen auf die Römer. Und welche Veränderung hat es bey diesen erlitten? Und wie es mit dem Kayserthum gangen/ also auch mit denen Chur- und Fürstenthümern/ daß dieselben bald auf dieses/ bald auf jenes Geschlecht/ und manchmahl von ihrem alten Herrn auf andre/ zu gewisser Zeit aber hinwieder auf die vorigen Besitzer/ durch die wunderbare Regierung unsers Gottes/ gebracht worden. Nahmentlich kommet dieses Marggrasthum ißo abermahls auf den Durchl. Chur-Fürsten zu Sachsen/ als einen Marggrafen zu Meissen/ und das ist auch nichts neues/ denn 2c. Da es demnach durch Gottes Schickung zum drittenmahl auff den Wittelkindischen Stamm und zwar erb- und eigenthümlich kommt/ so gebe der Höchste/ daß es heisse: Omne trinum perfectum. Und die weil heute die Huldigung der löblichen Herren Stände erfolgen soll/ so wollen wir è T. lernen/ wie auch dieses nichts neues/ sondern zu Josua Zeiten auch geschehen sey. Denn

Propos.

Propof.

Diese von dem Geiſt Gottes beſchriebene  
Zuldigung

ſoll anitzo das Ziel unſrer Andacht ſeyn/ also daß  
wir ſehen

L) auff den Fürſten der die Zuldigung eingenommen/  
der iſt Joſua/ der Held und Fürſt über das Volk  
Gottes/ den Gott ſelbſt hatte darzu verordnet  
und beſtimmet/ daß er nach Moſis Todt ſolte Re-  
gente ſeyn/ Num. XVII. Ein tapfferer und mu-  
thiger Herr der im Krieg ausgezogen ic. Ein  
Fürſt/ der ſeinem Vater-Land groſſe Treue erwie-  
ſen/ indem er die Feinde gedämpffet/ und das Land  
Canaan den 12. Stämmen ausgehetlet hat.

Uſus.

Did. Hieraus können wir erſehen Ordinis Magistratus  
antiquitatem, dignitatem & neceſſitatem, welch  
ein uralter und hochgeehrter Orden der Stand  
der Obrigkeit ſey/ der auch im Volk Gottes  
ſchon vor 4000. Jahren geweſt/ von Gott  
ſelbſt verordnet und biß auff dieſen Tag erhalten  
worden/ auch ſo nöthig einem Lande iſt/ als ein  
treuer Hirte der Herde wider den Wolff/ als ein  
guter Schiff-Herr und Steuer Mann dem auff  
dem wilben Meer unter Wind und Wellen ſchwe-  
benden Schiffe. Einen ſolchen Regenten be-  
kommet dieſes Marggrotthum an unſerm Durchl.  
Churfürſten / der nicht nur bey bißherigen ge-  
fährlichen Läuſſten auff daſſelbe ein ſo ſorgfältiges  
Auge gehabt/ als auff ſein Churfürſtentum und  
alte Erblände/ ſondern auch künfftig Schutz und  
Schirm/ und allen Landes-Väterlichen Beyſtand  
leiſten wird.

Ped. Wir Chriſten mögen wohl mit auffgehobenen Her-  
zen und Händen unſerm Gott danken/ daß er

pp

uns

uns solche Regenten und Obrigkeit giebt / durch die wir geschüzet werden können.

II.) Das Volck / so die Zuldigung geleistet / war das Volck Gottes / so von Abraham / Isaac und Jacob herkommen / dem Gott solche Gnade erzeigt / als sonst keinem Volck auf Erden / Psa. CXLVII. Das Volck / dem er stattliche Privilegien und Freyheiten verliehen / das er von ihren Drangsalen frey gemacht / und ausgeführt aus Egypten: Das Volck / so Gottes Eigenthum war / und nicht etwa aus lauter gemeinen Leuten bestand / sondern auch viel Fürsten und Edle unter sich hatte / Gen. XXV. Num. I. VII. XVII. Dieses Volck und dessen sämtliche Stämme und Geschlechter haben sich Josua / als ihrem von Gott vorgesezten Ober-Herrn / untergeben und demselben gehuldigt.

### Ufus.

Hieraus ist abzunehmen subjectionis necessitas, wie nöthig es sey / daß denen / die Gott zu Regenten in Fürsten verordnet / Gehorsam geleistet und gehuldigt werde. Niemand ist das schimpflich an seinem Stand und Ehren. Gott hat nicht nur der Gemeine Israels gemessenen Befehl gegeben / Num. XXVII, 21. sondern noch heut zu Tage befiehlt er: Jeder mann sey unterthan ic. Rom. XIII, 1. seq. und also istis juris divini. Der Höchste hat selbst fürgeschrieben / was Unterthanen der Obrigkeit schuldig / und was ein König oder Fürst gegen sie befügt sey: Das wird des Königs Recht seyn ic. 1. Sam. IX. O wie wohl stehts um ein Fürstenthum und Land / wo nicht nur die Regenten das Regiment löblich führen / sondern auch wenn der gebührende Gehorsam ihnen geleistet wird!

III.) Die Art und Weise / wie die Zuldigung geschehen ist? Sie legten ihre Pflicht ab

a) durch

a) durch gehorsames Erbieten: Alles was du uns geboten hast/ das wollen wir thun/ wir geloben und schwören vor Gottes Angesicht/ dir in allem treu und gehorsam zu seyn/ wie rechtschaffnen Unterthanen gebühret. Wie wir Mose deinem Antecessori gehorsam gewesen sind ic. Wir setzen anbey uns selbst die Straffe/ wer wider Pflicht handeln/ und deinem Mund ungehorsam seyn wird/ der soll sterben.

b) Durch herglichen Wunschen/ daß GOZT wolle Glück geben zur angetretenen Regierung. Daß der Herr mit ihm sey/ wie er gewest ist mit Mose/ und verlethe ihm Gesundheit/ Stärke un Kraft/ Autorität und Ansehen im Lande/ Sieg wider die Feinde ic.

c) Durch wohlgemeintes/ unterthäniges Erinnern: Sey nur getrost und unverzagt. Sie gestehen/ daß es um den Regenten-Stand kein Hummel-Honig/ sondern grosse Gefahr und unzählliche Beschwerung darbey sey/ zumahl Obrigkeit viel Feinde in der Hölle und auf der Welt hat; Sie führen ihm aber zugleich zu Gemüthe die Zusage/ die er von Gott erlanget hat/ Jos. I. und betteln um derselben willen ihn unerschrockenes Muthes seyn.

### Ufus.

Laßt uns hteraus lernen

a) Veri homagii qualicatem, wie eine rechte Erb-Huldigung soll geschehen: consentienter, einmüthig/ wie hier alle für einen Mann stehen/ aller Herz wie ein Herz ist/ alle einerley Reden führen gegen Josua/ so soll es noch seyn: decenter & reverenter, ehrerbietig/ wie das Volk sich vor Josua gedemüthiget/ die Stämme Juda vor David/ 2. Sam. V, 1. seq. Abigail vor ihren König/ 1. Sam. XXV. also müssen alle Unterthanen in Demuth

pp 2

und

und Ehre betung für den Göttern auf Erden erscheinen: ardent, herzlich und inbrünstig. Wie hier die Israeliten ihren Ernst und Eifer bezeigen / so wohl wenn sie der Leib- und Lebens-Straffe freywillig sich unterwerffen/ als auch/ da sie so einen treuherzigen Bannsch gethan; also gebühret auch allen löblichen Ständen und Christlichen Unterthanen/ daß sie mit ihrer Herrschafft es treulich meynen/ für sie herzlich beten/ 1. Tim. II, 1. &c.

- b) *Summam regionum temporalem felicitatem*, wie eines Landes größte zeitliche Glückseligkeit sey / wenn es einen tapffern Fürsten und Herrn / und zwar einen solchen hat/ der es mit Gott hält und mit dem Gott ist/ wie mit Mose und Josua.

### Applicatio.

Nun wolan/ es mag dißfalls dieses löbliche Marggraffthum sich wohl glücklich achten/ denn es bekommt durch Gottes Schickung auch einen solchen Herrn/ mit dem GOTT bisher gewesen und noch ist. Alle Welt muß gestehen/ daß dieser der Durchl. Chur-Fürst zu Sachsen ein hochlöblichster Potentat sey / der nicht nur seinem Chur-Fürstenthum und Landen in das 27. Jahr wohl fürgestanden / sondern auch um das gesammte Reich sich unvergleichlich verdienet / und so wohl zu Friedens- als Kriegs-Zeiten seinen hochehrlichen Verstand / heroischen / unerschrockenen Helden-Muth / seinen rechtschaffnen Eifer und Beständigkeit gegen die Evangelische Kirche/ seine treue Liebe gegen das Vaterland öffentlich zu erkennen gegeben. Bey dem auch der Allerhöchste in viel Weise und Wege erwiesen/ daß er mit J. Durchl. bisher gewesen/ und zu ihrem löblichen Thun und Vorhaben Glück und Segen verlichen/ daß also keine andre als gute Hoffnung zu schöpfen / &c.

Daher

Dahero sind Sie auch nicht allein vorgestern/ bey  
 ihrer Anfunft/ von den löblichen Ständen mit  
 unterthänigster Ehrerbietung und herzlichem Fro-  
 locken empfangen worden/ sondern es ruffen auch  
 villich amico alle An- und Abwesende: Vivat! vi-  
 vat! vivat Serenissimus novus Marchio Lusatie!  
 GOTT sey noch ferner mit J. Chursl. Durchl. und  
 verleihe ihr Mosis & Josuz felicitatem. Der  
 Herr erhöre sie 1c. Pl. XX, 1. Mosis & Josuz  
 stabilem autoritatem, und laß sie in dem großen  
 Ansehen/ darinn sie inn- und aufferhalb der Chri-  
 stenheit/ ja in der ganzen Welt stehen/ unverrückt  
 verbleiben: Mosis & Josuz heroicam magnani-  
 mitatem, fernern tapffern Helden-Muth/ daß sie  
 bey keinem Leid und Gefahr sich verzagt finden  
 lassen: Mosis & Josuz longevitatem, GOTT  
 lasse diß Licht noch lange nicht auslöschten in Isra-  
 el 1c. Er segne den izigen Eingang in die neue  
 Marggräfl. Regierung 1c. Denen löbl. Her-  
 ren Ständen aber dieses Marggrafthums gebe  
 der grundgütige getreue GOTT eine beharrliche  
 unterthänigste Treu und Liebe gegen ihren neuen  
 Landes-Vater. Er helffe/ daß sie unter dem  
 Chursl. Sächß. Kauten-Stock bey allen ihren  
 wohlbergebrachten Privilegien/ Freyheiten/  
 Rechten und Gerechtigkeiten gnädigst geschützt/  
 zuförderst aber bey der reinen Evang. Lutherische  
 Lehr gehandhabt werden. Es heile der himml-  
 sche Arzt die Brüche des bishero durch das  
 Kriegs-Wesen hochbeschwerten und zu Grund  
 ausgefognen Landes. Er mache auf die Fenster  
 des Himmels und lasse seinen Segen reichlich  
 wieder auf dasselbe herab fallen. Er segne alle  
 Einwohner dieses Marggrafthums/ und lasse ge-  
 segnet seyn die Frucht ihres Feldes 1c. Deut.  
 XXXIX. Der GOTT/ der vormahls diesem Lande  
 gnädig gewest ist/ der tröste es wieder/ und lasse

ab von seiner Ungnade über dasselbige ꝛc. und thue  
diß alles um Jesu Christi willen/ Amen!

2) Da Herzog Friedrich Wilhelmen zu  
Sachsen die Landschaft zu Altenburg A. 639.  
huldigte/ predigte D. Arnold Mengerling über den  
Text 1. Chron. XIII, 18. Aber der Geist zog  
an Amasai/ den Hauptmann unter dreys-  
sigen ꝛc. --- denn dein Gott hilfft dir.

Präloq.

Gott du hast deinem Volk ein har-  
tes erzeigt / du hast uns einen Trunck  
Weins gegeben/ daß wir taumelten / du  
hast aber doch ein Zeichen gegeben denen ꝛc.  
--- Sela. Mit diesen Worten beklagt Da-  
vid an einem Theil des Landes und Königreichs  
Israel gefährlichen Zustand / darein es durch al-  
lerley Kriegs-Unruhe kommen / und preiset an  
andern Theil die heilsamen Hülfss-Mittel / so  
Gott zu Trost und Rettung des Landes erschei-  
nen lassen/ Psalm LX. 4. 5. Diese Worte Da-  
vids können wir süglich auf unser Land anse-  
hen. Denn ja wohl ein hartes hat uns der  
Herr erzeigt und einen starcken Trunck aus sei-  
nem Zorn/ Becher thun lassen / indem frembde  
Völker diese Land und Orte wie eine Flut über-  
lauffen ꝛc. Ja noch ein härteres / indem er mit-  
ten in solcher Kriegs-Unruhe und Gefahr unsern  
Gn. Landes-Vater durch einen geschwinden  
Todt von unserm Haupte hinweg genommen/  
dadurch wir worden wie Schaaf / die keinen  
Hirz

Hirten haben. Aber dennoch hat er in diesem uns wieder ein Zeichen gegeben / das ist der Durchl. N. den Gott der Herr diesem Lande und Fürstenthum erhalten zum Vexillo und Panier / wie es im Ebr. lautet. Denn wie Soldaten ihres Feld-Zeichens / Fahnen und Standarten (worzu sie schweren müssen) sich getrösten / so lange dieselben über ihnen schweben / darnach sich richten / zu denselben sich sammeln / darbey tapfer halten und sich nichts davon abschrecken und verjagen lassen ; also thun auch treue Landsassen und Unterthanen mit ihrer hohen Obrigkeit / die ihnen zum Vexillo von Gott fürgestellt 2c. Wie denn zu diesem ihren Heyls-Trost- und Schutz-Zeichen die löbliche Ritter- und gesammte erbare Mannschafft dieses Fürstenthums sich anhebersamlet / ihrem Landes-Fürsten die Erbhuldigungs-Pflicht in aller Unterthänigkeit zu prästiren. Wenn aber alles was wir thun mit Worten oder Wercken / 2c. Col. III, 17. 1. Cor. X, 31. so erscheinen allhier für Göttlicher Majestät 3. Fürstl. Gn. und getreue Lehn-Leute und Unterthanen 2c.

### Exord.

Gehorsam ist besser denn Opfer / 1. Sam. XV, 22. Appl. Obedientia est optima reverentia, auch gegen die Götter auff Erden / die weltliche Obrigkeit / Rom. XIII, 1. seq. Ob nun wohl Unterthanen hierzu durch ihre eigne Vernunft und Gewissen / wie auch durch das allgemeine

meine Völcker Recht angewiesen werden/ so hat man doch vorlängst das Mittel der Huldigung oder Eydes-Leistung erfunden/ dadurch sie gegen ihre Regenten zu allen unterthänigsten Gehorsam zu verpflichten/ dessen Grund und Befugnis wir in Gottes Worte finden / Jud. XI, 10. 2. Reg. XI, 4. 2. Chron. XXXVI, 13. Woraus wir erachten können/ daß solche Pflicht und Huldigung ein sehr hohes und wichtiges Werk sey/ nemlich eine hochtheure Vereydung der Unterthanen/ da sie/ mit Anrufung des H. Namens Gottes/ ihrem Herrn und Obern alle schuldige Treu zc. angeloben/ so wahr ihnen GOTT helfen soll in sein ewiges Reich. Was das alles auff sich habe/ wollen wir bey dieser Versammlung è T. hören/ und

### Propof.

Obedientiam subditorum gloriosam  
beschauen/ dabey

- I.) Autorem wer diesen Pflicht-schuldigen Gehorsam würcke? nemlich der Geist Gottes/ der den Amasai und seine Geferten angezogen/ und ihr Herz gerührt hat/ daß sie sich auffgemacht und zu David kommen/ der ihre Zungen registert/ daß sie sich einmützig und beständig erkläret/ ihm treu und gehorsam zu seyn und bleiben. Und ist also der Gehorsam der Unterthanen ein Werk und Frucht des Geistes/ Pl. CXLIV, 2. Ioh. IV, 14. 2. Chron. XXX, 12. Prov. XX, 12.

### Ufus & Appl.

Erkennen also/ daß man des H. Geistes bedarff/ nicht allein in Sachen unsrer Seligkeit/ sondern auch in politte



verordnet/ Deut. XVII, 20. 1. Reg. XV, 4. Da  
rum müssen sie in der Huldigung angeloben

- a) Cordis reverentiam, herzlichste Lieb und Treu.  
b) Oris observantiam, nach Gottes Befehl/ Exod.  
XXII, 28. und Davids Exempel/ der von Saul/  
als seinem Verfolger/ ehrerbietig redet/ 1. Sam.  
XXIV, 7.  
c) Operis praestantiam, und zwar Imperata faciendo,  
Jof. XXII, 2. Das sagen sie mit auffgeredter  
Hand zu / und sollen demnach ihr Gewissen her-  
nach in allen Fällen wohl verwahren / daß nicht  
ihr Herz sie einst verklage: Siehe du hast  
Hülffe von GOTT / und hast dich doch  
derselben schon verziehen / dieweil du fre-  
ventlich wider deiner Obrigkeit Befehl ge-  
than / der du zu gehorsamen angelobt / so  
wahr dir GOTT helffe; tributa debita pen-  
dendo; Principis vitam & salutem in omnibus  
tuendo.

III.) *Votivum clamorem*, was sie / nach solchem  
Gehorsam / gutes der Obrigkeit wünsch-  
en? Friede / Friede sey mit dir.  
Sie bezeugen dadurch omnem securitatem, doss  
& periculi absentiam, er habe sich über ihrer  
Ankunft keine Sorge einiger Hinterlist oder  
Verrätheren zu machen; sie wünschen omnem  
successus felicitatem & exoptatam victoriam, o-  
mnium vita bonorum ubertatem. NB. Nach-  
dencklich ist / daß sie auch Davids Gehülffen Frie-  
de wünschen etc.

Ufus.

Sie lehren alle und jede Untertanen / wie sie ihrem Lan-  
des-Fürsten und Herrn zum angehenden Regie-  
ment Friede und Heyl / Glück und Segen bey ih-  
rer Huldigung wünschen / und für seine Wohl-  
fahrt

fahrt bitten sollen / nach den Exempeln 1. Sam.  
X, 24. 1. Reg. I, 39. Dan. II, 4.

Epilogus.

Wolan wir thun auch das unsrige billich am diesem Tage/  
und wenden uns zu unser Gn. Herrschafft / wie  
die Benjamiter zu David / erheben Herz und  
Stimmen / und sagen : Durchl. Fürst und  
Herr ! Friede/ Friede sey mit E. Fürstl. Gn.  
daß sie ein friedreicher Regent in thren Landen  
und Fürstenthum seyn und bleiben für und für !  
Wir wüntschen zu E. F. Gn. Regiment DEUM  
propitium, der sende ihnen Hülfte ic. Pl. XX. Spi-  
ritum rectorem, den Regenten-Geist 1. Reg. III,  
9. Vitam prolixam & jucundam, Pl. XCI, 16.  
Conjugium felix & jucundum, Ruth. IV, 11. Fa-  
miliam erennem, 1. Reg. II, 36. c. II, 5. Chorum  
sanctum, regimen securum, domum tutam, An-  
gelos custodes, Senatum fidelem, populum pro-  
bum, limites quietos, 1. Reg. IV, 25. Vicinos  
innocentes & quacunq; piorum Principum &  
Christianorum vota sunt. Ist noch was übrig  
E. F. Gn. zu wüntschen / so sey es hieerein einge-  
schlossen: Friede / Friede mit E. F. Gn. und  
dero Hoch-F. Hause! Friede mit dero Ministris  
und Rätthen ic. Pl. CXXII, 7. das wird ja/ lieben  
Freunde! euer aller Wunsch und Gebet seyn.  
Alle die hier zugegen sind/ werden unzweiffentlich  
hierauff sagen : Ja! Amen! Ich sage Amen!  
alles Volk sage Amen! Ja Gott im Himmel/  
der unser Gebet nicht verwirfft / sage auch hierzu  
Amen! O! Herr hilf! O! Herr laß wohl  
gelingen. Amen!

3) Bey der um das grosse neue Jahr ei-  
nem von Adel abgelegten Huldigung seiner Un-  
terthanen/ hat M. S. Vogt aus dem Evang. Fest.  
Epiphan. proponiret

Der

Der Heyden Erb-Zuldigung/  
und betrachtet

I.) Das Zuldigungs-Werk / ubi

- a) wer gehuldigt? die Weisen aus Morgen-Land.
- b) Wem? den neugebohrnen König der Juden/ der im E. beschrieben als ein Verlangter: wo ist der Neugebohrne ic. ein Unbekandter / von dem Herodes und Jerusalem nichts wissen wollen: ein Angezeigter und Gewiesener / das er zu Bethlehem gebohren sey ic.
- c) Wie? durch demüthiges Verehren/ sie fielen nieder und beteten ihn an: freiwilliges Beschenken/ thäten ihre Schätze auff: willigen Gehorsam/ indem sie folgten dem im Traum erhaltenen Befehl.

II.) Den Zuldigungs-Nutzen. Sie werden

- a) von Jesu ganz gnädig angenommen/ und seines Heyls mit ihren Nachkommen theilhaftig gemacht. Erlangen
- b) bey ihm Schutz und Schirm wider die Wut Herodis, indem er sie warnen läßt. Endlich werden sie
- c) frisch und gesund nach Hause gebracht.

Ufus.

Was diese Erstlinge der Heyden bey ihrer gelesteten Zuldigung verrichtet und ausgerichtet haben / das ist es/ was wir heutiges Tages als Christen gegen Gott geistlich / und als Untertanen gegen unsere Obrigkeit leiblich verrichten sollen / und ausgerichten können. Eulogus absolvitur voto.

Exord.

Das es heuer nichts neues sey/ das man seiner Obrigkeit huldige/ das siehet man aus dem was zu Zeiten Josua/ des Herzogs in Israhel/ sich begeben/ Jos. I, 16. 17. 18. ubi a) das Zuldigungs-Werk.

Werk. b) Der Huldigung Mus. Eine solche Huldigung leget im Text der Kern aus der ganzen Heydenschafft gegen den neu-gebohrnen König der Ehren/Christum/ ab.

Præloq.

Der heutige Fest-Tag hat unterschiedene Nahmen von denen Alten erhalten. Wir mögen ihn wohl der Heyden Zuldigungs-Fest nennen/ und weil wir dieser Heyden Nachkommen sind/ und in der Tauffe gleichfalls unsre Pflicht abgelegt/ solches in gebührender Andacht begeben/ woran uns die in diesen Tagen geleistete Erb-Zuldigung hiesiger Unterthanen erinnern kan.

7) Aus den Worten Pauli Rom. XIII. 1--7. wäre eine Huldigungs-Predigt also zu disponiren ;

Præloq.

Glück zu dem Könige Salomo! 1. Reg. I. 39. Gchts der Obrigkeit wohl/ so genieffen das Glück auch die Unterthanen/ darum ic.

Exord.

Sap. VI. 3. 4. 5. So höret nun ihr Könige und mercket ic. -- ihr seyd seines Reichs Ammt-Leute. Also erinnert der weiseste König Salomo alle Obrigkeiten / daß sie Gottes Lebens-Leute seyen ic. In nostro T. habetur der Lebens-Brieff/ den der Maj. Gott durch seinen Finger den Heil. Geist selbst geschrieben/ und dadurch sie nicht allein zu ihren  
Obrige

Obrigkeithlichen Ammt und Würde besteller/  
sondern auch in ihren Rechten und Gerechtig-  
keiten bestätigt zc. Introspectiamus

Propof.

Den von GOTT der weltlichen Obrig-  
keit ausgehändigten Lehen-

Brieff/

daß wir erkennen lernen

I.) den Lebens-Herren

a) nach seiner Hoheit/ GOTT/ v. 1.

b) Lebens-Herrschaft/ so da ist allgemein/ in dem keine  
Obrigkeit ohne von GOTT: in richtiger Ordnung/  
v. 1.

II.) Die Lebens-Lente /

a) wer sie sind? alle Obrigkeit/ auch die Gewaltigen auf  
Erden/ denn es ist keine Obrigkeit ohne von  
GOTT.

b) Was vor Dienste sie thun müssen? Sie sind Gottes  
Diener/ sollen das ihnen angegürtete Schwert  
tragen den Frommen zu gut/ zur Straffe den Bö-  
sen/ und zum allgemeinen Schutz/ v. 4. & 6.

III.) Die Lebens-Untertanen /

a) dero Treueheit/ jederman/ v. 1.

b) ihre Pflicht und Schuldigkeit. 1.) Worinnen sie be-  
stehe? in unterthänigem Gehorsam/ v. 1. einem  
frommen Leben/ v. 3. willigen Gaben/ v. 6. 7.  
demüthiger Ehrerbierung/ v. 7. 2.) Was sie dar-  
zu antreiben soll? nemlich GOTTes Ordnung/ v. 2.  
ihr eignes Gewissen/ v. 5. die Straffe der Wider-  
spenstigen/ v. 5.

7) Aus unsers Heylandes Worten: Gebet  
dem Kayser/ was des Kayfers ist / und  
GOTT/ was GOTTes ist/ Matth. XXII, 21. wä-  
re vorzustellen

Pro-

Propos.

Die schuldige Pflicht Christlicher Unterthanen gegen ihre Obrigkeit.

Wie sie sich bezeugen sollen

- I.) Gegen die höchste Obrigkeit im Himmel.
- II.) Gegen die untere Obrigkeit auff Erden.

Exord.

Fürchtet GOTT / ehret den König/

1. Petr. II, 17.

Præloq.

Erinnere sie / daß sie den Fürsten und der Obrigkeit unterthan und gehorsam seyn/ Tit. III, 1.

Apparatus.

1. Pabst Pius der V. hat A. 1561. in seiner Bulle gesetzt / man sey nicht schuldig einem Fürsten/ der nicht Römisch-Catholisch sey/ zu huldigen und einen Eyd zu schwören ; der Meinung auch Pabst Paulus der V. gewesen / welcher die Engländer abgemahnt dem König Jacobo einen Eyd zu leisten / weil er der Römischen Kirchen nicht zugethan wäre. D. Hoë in der Nieder-Lausitzer Huldig-Predigt p. m. 12.

2. Als A. 1663. der Churf. zu Brandenburg Frid. Wilhelm die Erb-Huldigung zu Königsberg in Preussen einnahm/ ward eine Münze ausgeworffen / da eine Hand aus den Wolken eine Krone hielt mit den Worten : A DEO data. In der mitten ein Schwerdt und Scepter/ welche Creuzweis durch einen Lorbeer-Kranz glengen / darunter stand : Pro DEO & populo. Theatr. Europ. T. IX. f. 996.

3. Da Herzog Christian zu Mecklenburg Anno 1667. zu Rostock sich huldigen ließ / war auff der Gedächtniß-Münze ein Heliotropium oder Sonnen-Blume gebildet / darauff nicht nur die Sonne lieblich schien / sondern auch der

der Wind gewaltig blies / c. l. Non existente invido, deho-  
resco. Ibid. f. 544.

4. Carolus M. soll auff seinem blossen Schwerdt diese  
Buchstaben geführet haben: D. P. C. A. D. C. welche er  
selbst also ausgelegt: Decem praeceptorum Custos Carolu-  
lus à DEO coronatus. Fischer, Harm. Evang. Tom. III. in  
praef. fol. 14.

5. Von dem Salomo und seinem Throne dichten die  
Rabbijnen / daß / so bald er sich auf denselben niedergelassen  
und die Königliche Krone auf sein Haupt gesetzt / sey eine  
guldne Taube über ihn hernieder kommen / und habe ihm  
das Gesetz-Buch Gottes in seine Hände gegeben / ex Tar-  
gum Schemi Eitther Mayer in Museo M. E. P. II. p. m. 278.  
So öffnet die göttliche Taube der H. Geist denen Regen-  
ten das Gesetz-Buch / weñ sie ihren Thron bestiegen / und  
zeigt ihnen darans wie sie regieren sollen / D. ut. I. 17 &c.

6. Von dem Constantinopolitanischen Kayser wird  
erzehlet / daß der selbe in seiner rechten Hand hab / müssen  
ein Crucifix tragen / in der linken ein Buch in eine Hand /  
D. d. e. eingewickelt / die man ἀναξιας die Unschuld genēt /  
für ihm her trug man eine brennende Wachs-Kerze / ihn  
dadurch zu erinnern seines gecreuzigten Jesu / seines  
Christlichen Glaubens und untadelhaften frommen Le-  
bens / D. Mayer in conc. fua. D. Pincheri, Consul. Lips.

7. Vordeffen ist bey denen Huldigungen es also ge-  
halten worden: Novus quisque in Feudum successor te-  
nebatur intra annum se Domino fidere, atq; inermis,  
discinctus, nudus capite & provolutus in genua, supplici-  
bus item manibus, inter sedentis Domini manus compre-  
hensis, eum velut adoraturus, hunc in modum alloqueba-  
tur: *Dehincio Homo vester, ab hac die in posterum, de vi-  
ta, de membro & de terreno honore, verus & fideus vobis  
ero, & fidem vobis portabo, ob terras, quas à vobis teneo,  
salva fide Domino nostro Regi & heredibus suis. His di-  
ctis Dominus os. ulum ei impingebat, & vasallus erectus  
jusjurandum fidelitatis praestabat, manibus vasalli inter  
manus Domini conclusis, & significabatur ex parte Do-  
mini*

mini *protectio & defensio*; ex parte *vassalli, reverentia & subiectio*. Heint. Spelman. in Gloss. Archæol.

8. Der König in Böhmen Dittager/ als Kayser Rudolph I. ihn im Krieg überwunden/ erbot sich zwar die Lehen/ wie billich/ von ihm zu empfangen/ aber doch bat er/ daß solches nicht öffentlich für jedermann / sondern nur in geheim in einem Gezelt geschehen möchte. Ob man nun wohl ihm hierinn in etwas gewillfabret / so war doch das Zelt so beschaffen/ daß es von einander fiel / und jedermann sehen konte / wie er dem Kayser die Huldigung leistete. Lips. Monit. Polit. L. II. c. 5. Lætus Hist. univ. pag. 285. Ob gleich hier mancher verbirgt/ was er in seinem Herzen wider seine Obrigkeit hat/ so wird doch an jenem Tag offenbar werden für allen Menschen / wie er die Pflicht geleistet und derselben nachkommen sey.

9. Die Ethiopes hatten in ihren Gerichts- Stuben einen Stuhl/ der höher war als anderer Richter/ den lieffen sie allezeit ledig stehen/ zur Anzeige / daß darinnen Gott der oberste Richter sitzen soll. Dietericus in Sapient. P. I. f. m. 390. in marg.

10. Von den Mexicanischen Königen in West-Indien schreibt Lopehus, daß sie bey Antritt ihrer Regierung denen Unterthanen mit einem Eyd versprechen müssen / se *justitiam administraturos, non oppressuros subditos, in bello futuros fortes ac strenuos, curaturos denique ut sol cursum & splendorem suum retineat, nubes pluviam largiantur, fluvii manent aquis, & terra ubertim fructus suos proferat*. Piccart. observ. Hist. Pol. Dec. 2. c. I. Denn sie bildeten sich ein (wie Savedra dafür hält) quod si Rex probus esset, ei obediret Sol, & terra fecundior esset, atq; totus orbis gratus fieret, pro administrata recte populis *justitia*.

11. Regenten sollen billich den Unterthanen mit guten Exempeln eines frommen Lebens vorgehen. Solches zu erinnern haben die Römer ihren neuerwehltten Regenten brennende Fackeln vortragen lassen / ut *innuerent, Magistratum virtute debere præluere subditis*. Vid. Rosini

Antiqq. Rom. Plinius in Panegy. Trajani schreibt: Vita Principis censura est eaque perpetua: ad hanc diriguntur, ad hanc convertimur: nec tam imperio nobis opus est quam exemplo. Grammondus spricht: Rex est primum regni mobile, motu secum violento rapit omnia in pietatem & vitia. Vide Weisheit reiffe Ged. p. m. 567.

12. Henricus III. König in Frankreich / als ihm gerathen wurde neue Onera auff das Volck zu legen / sprach er: Magis se maledicta populi, quam hostes suos metueret. Saverda Symb. 69.

13. Princeps bonus in corde habeat illam epigraphen fonti à nonnemine præfixam: *olebor ut elebem*. Elevatus enim ille super omnes à DEO, ut omnium subditorum mentes elevet. Picin. M. S. L. II. §. 495. Gütigkeit und Gerechtigkeit muß er bey den Regimenten sehen lassen; drum mahlte jener ein Thurnen-Feld und darüber auff einer Seite die strahlende Sonne / auf der andern die Regen-Wolcken und schrieb darzu: *Utriusque auxilio*. Picin. L. XI. §. 2. Hinc Aegyptii inter gratulandum porrigebant Principi sceptrum, quod in imo habuit caput Hippopotami, quod animal ferum est & immite, in summo autem ciconiæ caput avis benignissimæ, ut innuerent, Principem debere esse ferum malis, benignum bonis, teste Pierio in Hieroglyph.

14. Ludovicus Sanctus, König in Frankreich / revocirte etnck den Pardon / den er einem Ubelthäter habe wiederfahren lassen / als er in dem CVI. Psalm. v. 3. laß: *Beati qui faciunt justitiam omni tempore*, und sprach: Rex qui cum crimen punire possit, non punit, non minus coram DEO reus est, quam si ipse perpetrasset, ac pietatis opus est. non sævitæ, justitiam facere. Aana. Franciæ.

15. Fulgosus gedenckt eines Königs von Antiochia / der einmahl gen Tyrum gereiset und einen Grafen bey sich im Belete gehabt. Diesem wolte er weisen / was vor gehorsame Unterthanen er habe / und als er sahe / daß etliche auf der höchsten Spitze eines Thurms stunden / ruffte er einen mit Nahmen / der auch Angesichts vom Thurm herab-

herabsprang und aus Gehorsam gegen seinen König / auf der Stätte stracks todt blieb. Höe in cit. concione p. 13. Scipio Major, Africanus d. Aus, cuidam interroganti, quo subsidio fretus trajicere cum classe in Africam auderet? Ostendit trecentos milites qui exercebant sese, & turrim altissimam quæ mari imminabat, atque horum, inquit, est nemo, quin, si jussero, scandat hanc turrim, atque seipsum in mare precipitet. Plutarch. in Apophth.

16. Victorius ließ seinem König Hunertch / als er ihn zum Arrianischen Schwarm zwingen wolte / sagen: der König mag mit mir machen was er wil / so bin ich entschlossen bey meinem Jesu zu bleiben / und ihn zu bekennen / bin zu frieden / daß ich drüber meiner Hab und Güter / Leib und Leben beraubet werde. Denn weil das meiste an jenem ewigen Leben gelegen / so that ich narrißch und gottlos / wenn ich eine kleine Ehre und Wohlstand erhalten / und dargegen die ewige Herrlichkeit verlieren / und an meinem Jesu / der mir seine Treu und Glauben so richtig gehalten / treulosß werden wolte. Höe in Pokill f. 515 ex Victore Licent. l. 3. de persecut. Vandal. Wenn Gallienus den Befehl gab / daß jederman solte glauben / was er glaubte / antwortete der Bischoff Fructuosus: Justum est Cæsaris ore Gallieni: Quod Princeps colit, ut colamus omnes. Eternum colo Principem, dierum Factorem, Dominumque Gallieni.

17. Stephanus Battorius König in Polen bescheidete sich / daß Gott drey Dinge sich vorbehalten habe / vor allen Königen und Fürsten auf Erden: Ex nihilo aliquid facere, scire futura & dominari velle conscientiis. Desgleichen Henricus III R. Galliz, der gesagt: non esse cogendas subditorum conscientias, si modo corporis officium præstiterint. König. Cal. Consc. p. m. 421.

18. Käyser Rudolph der I hat das Lob / daß er jederman gern gehört / und zu seinen Trabanten gesagt: Date hominibus me accedendi locum & facultatem: non enim ideo ad Imperium euectus sum, ut hominibus arcâ praeludar. Osiand. Hist. Eccl. Cent. XIII. p. 380.

19. Vormahls rufften die Heyden ihren neu-erwehltten Käysern glückwünschend zu: Sis bonus, sis felix, felicior Augusto, melior Trajano! Aristides wünschete dem Käyser Aurelio Antonino Philosopho: Faxit DEUS, ut Tu nobilis nobilium filius vestigiis Parentis incedas! Hoc enim multum à me paucis dictum sit, quippe cum Parens Tuus omnes Reges sapientes sapientiâ, fortes fortitudine, pios pietate, felices felicitate superet. D. Weller. in præfat. der Ehur-Sächs. Ehren-Krone.

§. XVII.

### Reichs-oder Land-Tag.

A) Aus dem Tert 2. Reg. XXIII, 1. 2. 3. Und der König Josias sandte hin ic. -- und alles Volk trat in den Bund / hat Anno 1615. David Reutzius vorgestellt

### Des Königs Josia angestellten Reichs-Tag/

und darbey

- 1.) Die Reichs-Tags-Versammlung / ubi  
 a) die Ursach und Anlaß / warum sie angestellt worden? um des Gesez-Buchs Moses willen / so zuvor eine geraume Zeit versteckt und mit Staub bedeckt / ja fast gar verlohren / nun aber wieder gefunden war ic. conf. cap. XXII. Belohnet solches die Mühe und Unkosten / möcht einer sagen / daß man um ein alt verlegnes und von Würmen zerfressenes Buch einen solchen Aufstand im ganzen Reich anrichtet ic. Zallein wir müssen nicht auf den äußerlichen Format und Ansehen / sondern auf den Contenta und Inhalt dieses Buchs Achtung geben / das ist das Gesez des H. Ernn. Was ist aber wichtig.